Geschäftsverteilung

des Landesarbeitsgerichts Hamburg für das Jahr 2024

Die Geschäftsverteilung des Landesarbeitsgerichts Hamburg für das Jahr 2024 wird nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen sowie der Richterinnen und Richter des Landesarbeitsgerichts wie folgt geregelt:

A. Präsidialangelegenheiten

Dem Präsidium gehören an:

Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Voßkühler

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Arndt

Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Brackert

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Grote

Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. Skuderis-Witt

In Präsidialangelegenheiten wird die Präsidentin durch den Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts, bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Rath, bei dessen Verhinderung durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Brackert, bei deren Verhinderung durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Arndt, bei dessen Verhinderung durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. Skuderis-Witt, bei deren Verhinderung durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Grote vertreten.

B. Einrichtung und Besetzung der Kammern

1. Es sind neun Kammern eingerichtet, die wie folgt besetzt werden:

Erste Kammer:

Als Vorsitzender:

Vizepräsident des LAG

Dr. Krieg

Stellvertreterin:

Präsidentin des LAG

Voßkühler

bei deren Verhinderung:

Vorsitzende Richterin am LAG

Brackert

bei deren Verhinderung:

Vorsitzende Richterin am LAG

Dr. Skuderis-Witt

bei deren Verhinderung:

Vorsitzender Richter am LAG

Arndt -

bei dessen Verhinderung:

Vorsitzender Richter am LAG

Rath

bei dessen Verhinderung:

Vorsitzender Richter am LAG

Dr. Grote

Zweite Kammer:

Als Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am LAG

Brackert

Stellvertreterin:

Vorsitzende Richterin am LAG

Dr. Skuderis-Witt

bei deren Verhinderung:

Präsidentin des LAG

.

bei deren Verhinderung Vizepräsident des LAG

Dr. Krieg

Voßkühler

bei dessen Verhinderung:

Vorsitzender Richter am LAG

Dr. Grote

bei dessen Verhinderung:

Vorsitzender Richter am LAG

Rath

bei dessen Verhinderung:

Vorsitzender Richter am LAG

Arndt

Dritte Kammer:

Als Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am LAG

Dr. Skuderis-Witt

Stellvertreterin:

Vorsitzende Richterin am LAG

Brackert

bei deren Verhinderung:

Vizepräsident des LAG

Dr. Krieg

bei dessen Verhinderung:

Präsidentin des LAG

Voßkühler

bei deren Verhinderung:

Vorsitzender Richter am LAG

Dr. Grote

bei dessen Verhinderung:

Vorsitzender Richter am LAG

Arndt

bei dessen Verhinderung:

Vorsitzender Richter am LAG

Rath

Vierte Kammer:

Als Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am LAG

Rath

Stellvertreter:

Vorsitzender Richter am LAG

Arndt

bei dessen Verhinderung:

Vorsitzender Richter am LAG

Dr. Grote

bei dessen Verhinderung:

Präsidentin des LAG

Voßkühler

bei deren Verhinderung:

Vizepräsident des LAG

Dr. Krieg

bei dessen Verhinderung:

Vorsitzende Richterin am LAG

Dr. Skuderis-Witt

bei deren Verhinderung:

Vorsitzende Richterin am LAG

Brackert

Fünfte Kammer:

Als Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am LAG

Arndt

Stellvertreter:

Vorsitzender Richter am LAG

Dr. Grote

bei dessen Verhinderung:

Vorsitzender Richter am LAG

Rath

bei dessen Verhinderung:

Vizepräsident des LAG

Dr. Krieg

bei dessen Verhinderung:

Präsidentin des LAG

Voßkühler

bei deren Verhinderung:

Vorsitzende Richterin am LAG

Brackert

bei deren Verhinderung:

Vorsitzende Richterin am LAG

Dr. Skuderis-Witt

Sechste Kammer:

Als Vorsitzende:

Präsidentin des LAG

Voßkühler

Stellvertreter:

Vizepräsident des LAG

Dr. Krieg

bei dessen Verhinderung:

Vorsitzende Richterin am LAG

Dr. Skuderis-Witt

bei deren Verhinderung:

Vorsitzende Richterin am LAG

Brackert

bei deren Verhinderung:

Vorsitzender Richter am LAG

Rath

bei dessen Verhinderung:

Vorsitzender Richter am LAG

Arndt

bei dessen Verhinderung:

Vorsitzender Richter am LAG

Dr. Grote

Siebte Kammer:

Als Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am LAG

5

Dr. Grote

Stellvertreter:

Vorsitzender Richter am LAG

Rath

bei dessen Verhinderung:

Vorsitzender Richter am LAG

Arndt

bei dessen Verhinderung:

Vorsitzende Richterin am LAG

Dr. Skuderis-Witt

bei deren Verhinderung:

Vorsitzende Richterin am LAG

Brackert

bei deren Verhinderung:

Vizepräsident des LAG

Dr. Krieg

bei dessen Verhinderung:

Präsidentin des LAG

Voßkühler

Achte Kammer:

Vorsitz:

zurzeit nicht besetzt

Stellvertreter:

Vorsitzender Richter am LAG

Dr. Grote

bei dessen Verhinderung:

Vorsitzender Richter am LAG

Rath

bei dessen Verhinderung:

Vorsitzender Richter am LAG

Arndt

bei dessen Verhinderung:

Vorsitzende Richterin am LAG

Brackert

bei deren Verhinderung:

Vorsitzende Richterin am LAG

Dr. Skuderis-Witt

bei deren Verhinderung:

Präsidentin des LAG

Voßkühler

bei deren Verhinderung:

Vizepräsident des LAG

Dr. Krieg

Neunte Kammer:

Vorsitz:

zurzeit nicht besetzt

Stellvertreterin:

Präsidentin des LAG

Voßkühler

bei deren Verhinderung:

Vorsitzende Richterin am LAG

Brackert

bei deren Verhinderung:

Vorsitzende Richterin am LAG

Dr. Skuderis-Witt

bei deren Verhinderung:

Vorsitzender Richter am LAG

Arndt

bei dessen Verhinderung:

Vorsitzender Richter am LAG

Rath

bei dessen Verhinderung:

Vorsitzender Richter am LAG

Dr. Grote

- 2. Soweit an Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen ein Notdienst erforderlich ist, was die Präsidentin durch Anordnung feststellt, wird dieser von einer Kammer, insoweit für alle Kammern, wahrgenommen. Die Kammern sind in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung zuständig, beginnend mit der Kammer, die der Kammer folgt, die zuletzt vor Beginn des Geschäftsjahres einen Notdienst wahrgenommen hat. Die Achte und die Neunte Kammer nehmen keine Notdienste wahr. An der Amtsführung und mithin an der Wahrnehmung des Notdienstes ist derjenige/diejenige Vorsitzende einer Kammer verhindert, der/die bis zu dem Vortag des Sonnabends oder gesetzlichen Feiertags oder ab dem dem Feiertag folgenden Tag oder ab Montag Urlaub oder Dienstbefreiung hat oder dienstunfähig ist. Über die Wahrnehmung des Notdienstes wird eine Aufzeichnung auf der Geschäftsstelle geführt, für die die Regelung C 3 entsprechend Anwendung findet.
- 3. Wird ein Vorsitzender/eine Vorsitzende wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder lehnt er/sie sich selbst ab, so tritt an seine/ihre Stelle bei der Entscheidung über die Ablehnung der/die Vorsitzende, der/die nach der Regelung B 1 in der Kammer des/der abgelehnten Vorsitzenden den Stellvertreter des/der abgelehnten Vorsitzenden vertritt. Bei dessen/deren Verhinderung – auch wegen einer Selbstablehnung o-

der eines Ablehnungsantrages – richtet sich die weitere Vertretung nach der Regelung B 1. Wird ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende abgelehnt, nicht aber der oder die Vorsitzende, entscheidet die Kammer unter dessen bzw. deren Vorsitz.

- 4. Zu Güterichterinnen bzw. Güterichtern im Sinne von § 54 Abs. 6 ArbGG werden bestimmt:
 - a) Richterin am Arbeitsgericht Kriesten
 - b) Richterin am Arbeitsgericht Dr. Loßmann
 - c) Richter am Arbeitsgericht Dr. Goetze
 - d) Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts Dr. Höppner
 - e) Richter am Arbeitsgericht Dr. Reinhard
 - f) Richterin am Arbeitsgericht Maspfuhl
 - g) Richterin am Arbeitsgericht Ullmann
 - h) Vorsitzende Richterin am LAG Dr. Skuderis-Witt,
 - i) Vorsitzende Richterin am LAG Brackert.

Ihre Geschäfte verteilen die Güterichter/Güterichterinnen untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

Ist eine Güterichterin oder ein Güterichter zur Ausübung erforderlicher Verfügungen verhindert oder nicht erreichbar, vertritt sie oder ihn eine/r der anderen Güterichter/Güterichterinnen.

5. Die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen aus Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber werden den Kammern nach Maßgabe der Listen zugeteilt, die der Geschäftsverteilung als Anlagen beigefügt und beschlossene Bestandteile der Geschäftsverteilung sind. Wiederberufene ehrenamtliche Richter/Richterinnen werden, wenn ihre Wiederberufung nicht während ihrer laufenden Amtszeit erfolgt, in diesen Listen nach ihrer Zuteilung durch das Präsidium am Schluss nachgetragen, sonst verbleibt es bei ihrer bisherigen Eintragung in den Listen.

C. Verteilung der Eingänge auf die Kammern

Die Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts einzeln auf die vorhandenen Kammern verteilt. Die Erste Kammer und die Zweite Kammer werden nach jeder Zuteilung einmal und die Sechste Kammer nach jeder Zuteilung dreimal übersprungen. Die Achte Kammer und die Neunte Kammer werden vollständig, auch für Zusammenhangssachen, aus der Verteilung aller Eingänge herausgenommen.

2. unbesetzt

3. Die Berufungen, Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe außerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens, Anträge nach § 97 ArbGG, Anträge nach § 98 ArbGG, Beschwerden nach § 100 Abs. 2 ArbGG, sonstige Beschwerden in Beschlussverfahren nach § 2 a Abs. 1 ArbGG, Beschwerden in sonstigen Verfahren, Anträge in Beschlussverfahren außerhalb eines in der Beschwerdeinstanz anhängigen Beschlussverfahrens, Anträge auf Bestimmung des Rechtswegs und Klagen auf Entschädigung wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens werden jeweils in getrenntem Turnus zugeteilt. Dieses gilt nicht für Berufungen, alle Arten von Beschwerden, Anträge in Beschlussverfahren außerhalb eines in der Beschwerdeinstanz anhängigen Beschlussverfahrens und Klagen auf Entschädigung wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens, für die zuvor ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt worden ist. Diese Verfahren werden ohne Verteilung dem Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zugeordnet. Arrestoder einstweilige Verfügungsverfahren, die in der Berufungsinstanz gemäß den § 919, § 927 Abs. 2 bzw. § 936, § 937 Abs. 1 ZPO vor dem Landesarbeitsgericht als dem Gericht der Hauptsache anhängig gemacht werden, gelangen an die für die Hauptsache zuständige Kammer und werden auf den Turnus angerechnet. Den Kammern der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts werden keine Klagen auf Entschädigung wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens zugeteilt. Sie sind in diesen Verfahren ferner als Stellvertreterin oder Stellvertreter und weitere Vertretung des oder der Vorsitzenden ausgeschlossen.

- 4. Beschwerden nach § 68 GKG und § 33 Abs. 3 RVG werden unabhängig von einer anderen Zuständigkeit der Siebten Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Hierdurch wird keine Zusammenhangszuständigkeit begründet.
- 5. Sofern eine Berufung oder Beschwerde im Beschlussverfahren nach mündlicher Verhandlung unter dem Vorsitz des/der nach der Regelung B 1 zur Vertretung bestimmten Vorsitzenden erledigt oder über eine Beschwerde in sonstigen Verfahren durch Beschluss des/der zur Vertretung bestimmten Vorsitzenden entschieden wird, wird die Kammer dieses/dieser Vorsitzenden beim nächsten auf die Erledigung der Berufung bzw. der Beschwerde im Beschlussverfahren bzw. die Übergabe des Beschlusses über eine Beschwerde in sonstigen Verfahren an die Geschäftsstelle folgenden Turnus nicht berücksichtigt und die Kammer des/der vertretenen Vorsitzenden zusätzlich belastet.
- 6. Gehen mehrere Sachen am selben Tag ein, so werden sie nach der alphabetischen Reihenfolge verteilt. Dabei ist grundsätzlich maßgebend die Bezeichnung des Beklagten oder Antragsgegners im Rubrum der angefochtenen Entscheidung, in Beschwerdeverfahren nach den § 2 a Abs. 1, § 100 Abs. 2 ArbGG der Name des Betriebes oder Unternehmens. In Fällen, in denen eine Klage oder ein Antrag beim Landesarbeitsgericht als erste Instanz eingereicht wird, ist die Bezeichnung des Beklagten oder des Antragsgegners in der Klage oder Antragsschrift maßgebend, in Beschlussverfahren der Name des Betriebes oder Unternehmens. Sofern jedoch bei am selben Tag eingehenden Sachen die Parteibezeichnung des Beklagten, Antragsgegners oder Betriebes/Unternehmens dieselbe ist, richtet sich die alphabetische Reihenfolge nach der Parteibezeichnung des Klägers oder Antragstellers. Wenn die Parteien denselben Familiennamen haben, entscheiden die Vornamen.
- 7. Gehen am selben Tag mehrere Sachen zwischen denselben Parteien oder Beteiligten ein, so werden sie nach der ziffernmäßigen Reihenfolge des erstinstanzlichen Aktenzeichens zugeteilt, wobei die erstinstanzliche Kammerbezeichnung außer Betracht bleibt.
- 8. Bereits im Zeitpunkt ihres Eingangs werden verteilt
 - a) verfahrenseinleitende Anträge in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren,

- b) Berufungen und Beschwerden, die mit einem Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung verbunden sind,
- c) Berufungen und Beschwerden gegen die Instanz beendende Urteile und Beschlüsse in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren, wenn die Berufungs- oder Beschwerdeschrift die Begründung für die Berufung oder Beschwerde enthält.
- d) Beschwerden gegen Beschlüsse in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren über die Zulässigkeit des Rechtswegs oder der Verfahrensart,
- e) Beschwerden gegen Beschlüsse des Arbeitsgerichts, mit denen ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen oder als unzulässig verworfen worden ist, wenn die Beschwerdeschrift die Begründung für die Beschwerde enthält.
- 9. In Fällen, in denen sich aus der Rechtsmittelschrift oder den Anlagen hierzu der für die Verteilung maßgebende Name der Parteien oder Beteiligten nicht ergibt, nimmt die Sache an der turnusmäßigen Verteilung erst mit Ablauf des Tages teil, an dem die hierfür notwendigen Angaben der Geschäftsstelle bekannt werden (z. B. durch Eingänge der Gerichtsakten).
- Bei der alphabetischen Reihenfolge sind die nachstehenden Grundsätze maßgebend:
 - a) Handelt es sich um eine natürliche Person, so ist der Familienname maßgebend. Dabei bleiben Adelsbezeichnungen und Vorsatzwörter "von" oder "von der" unberücksichtigt.
 - b) Handelt es sich um eine in das Handelsregister eingetragene Firma, so ist der erste Familienname maßgebend, der in der Firma vorkommt. Die Regelung C 10 a Satz 2 gilt auch hier. Enthält die Firma keine solchen Namen, so ist das erste Wort maßgebend mit Ausnahme von Artikeln und Fürwörtern.
 - c) Handelt es sich um einen rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Verein, eine Stiftung oder eine sonstige Rechtsperson des privaten Rechts und ist die Regelung C 10 b nicht anwendbar, so ist das erste Hauptwort maßgebend.

- d) Handelt es sich um eine K\u00f6rperschaft oder eine Anstalt des \u00f6ffentlichen Rechts, so ist das erste Wort ma\u00dfgebend mit Ausnahme von Artikeln und Fremdw\u00f6rtern.
- e) Die Umlaute Ä, Ö und Ü sind wie Ae, Oe und Ue, der Buchstabe ß ist wie ss zu lesen. I und J gelten als zwei verschiedene Buchstaben.
- f) Bei der Anwendung der Regelungen C 10 b bis d bleiben folgende Bezeichnungen außer Betracht, sofern sie nicht als Bestandteile eines zusammengesetzten Wortes gebraucht sind: Aktiengesellschaft, Anstalt, Direktion, Gaststätte, Gemeinde, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Handlung, Innung, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, Konsumgenossenschaft, Korporation, Krankenkasse, Stiftung, Verein, Verband, Zentrale und ähnliches.
- g) Bei den Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, den staatlichen Eigenbetrieben sowie den Unternehmen, Stiftungen und Vereinen unter staatlicher Einflussnahme bleibt das Wort "Hamburger" oder "Hamburgische" außer Betracht.

Bei Verfahren gegen die Freie und Hansestadt Hamburg ist der Name der Behörde oder des Amtes maßgebend, der in der Klageschrift oder dem Antrag aufgeführt wird. Die Wörter "Amt", "Behörde", "Bezirksamt" und "für" werden dabei nicht berücksichtigt.

Die Zuständigkeit wird nicht dadurch berührt, dass das Personalamt die Prozessführung an sich zieht.

h) Richtet sich das Verfahren gegen mehrere, so ist der dem Alphabet nach Erste maßgebend. Sind neben einer Firma der oder die Inhaber benannt worden, so ist nur die Firma maßgebend. Entsprechendes gilt, wenn neben einem nicht rechtsfähigen Verein seine Mitglieder aufgeführt werden. Richtet sich das Verfahren gegen einen Insolvenzverwalter, so ist der Name des Insolvenzschuldners, richtet es sich gegen einen Zwangsverwalter (Sequester), so ist der Name des Schuldners maßgebend.

Bei Sachen gegen Streitgenossen ist der Name des nach dem Alphabet ersten Beklagten im Passivrubrum der ersten Parteischrift erster Instanz entscheidend. Das gilt auch dann, wenn die Sache nur gegen einzelne der Streitgenossen weiterverfolgt wird.

- 11. Sämtliche in einer Rechtssache anhängig werdende Verfahren (Berufungen und Beschwerden) werden unter Anrechnung auf den Turnus von derjenigen Kammer bearbeitet, bei der das erste Verfahren anhängig geworden ist oder anhängig war.
- 12. Wird eine Rechtssache durch eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zurückverwiesen, so ist die Kammer zuständig, die früher in der Sache entschieden hat, wobei eine Anrechnung auf den Turnus stattfindet. Ausgenommen sind Verfahren, in denen zuvor die Achte oder die Neunte Kammer entschieden haben; Verfahren, in denen zuvor die Achte Kammer entschieden hat, werden unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus erneut in die Verteilung gegeben. Verfahren, in denen zuvor die Neunte Kammer entschieden hat, werden der Ersten Kammer zugewiesen. Bei einer Zurückverweisung nach § 72 b Abs. 5 ArbGG findet keine Anrechnung auf den Turnus statt. Dies gilt nicht, wenn die Sache an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen wird.
- 13. Wird der Rechtsstreit an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen, wird er unter Auslassung der bisher mit ihm befassten Kammer derjenigen Kammer zugeteilt, die nach dem jeweiligen Turnus an der Reihe ist.
- 14. Gelangt eine vom Landesarbeitsgericht an das Arbeitsgericht zurückverwiesene Rechtssache erneut an das Landesarbeitsgericht, so ist die Kammer zuständig, die früher in der Sache entschieden hat. Ausgenommen sind Verfahren, in denen zuvor die Achte oder die Neunte Kammer entschieden haben; Verfahren, in denen zuvor die Achte Kammer entschieden hat, werden unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus erneut in die Verteilung gegeben. Verfahren, in denen zuvor die Neunte Kammer entschieden hat, werden der Ersten Kammer zugewiesen.
- 15. Für Wiederaufnahmeverfahren ist unter Anrechnung auf den Turnus die Kammer zuständig, deren Entscheidung angegriffen wird. Das gleiche gilt, soweit in einem neuen Verfahren aus den § 767 ZPO, § 826 BGB gegen eine rechtskräftige Entscheidung

vorgegangen wird. Diese Kammer ist auch zuständig, soweit in einem neuen Verfahren aus den § 767 ZPO, § 826 BGB gegen eine rechtskräftige Entscheidung vorgegangen wird, die in einem Rechtsstreit ergangen ist, in dem die Kammer eine Entscheidung getroffen hat. Ausgenommen sind Wiederaufnahmeverfahren und Verfahren aus den § 767 ZPO, § 826 BGB, in denen zuvor die Achte oder die Neunte Kammer entschieden haben; Verfahren, in denen zuvor die Achte Kammer entschieden hat, werden unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus erneut in die Verteilung gegeben. Verfahren, in denen zuvor die Neunte Kammer entschieden hat, werden der Ersten Kammer zugewiesen.

- 16. Verfahren, die lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten, werden von der bislang zuständigen Kammer weiterbearbeitet und nicht auf den Turnus angerechnet. Ausgenommen sind Verfahren der Achten und der Neunten Kammer, die zur Terminierung anstehen; Verfahren der Achten Kammer werden unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus erneut in die Verteilung gegeben. Verfahren der Neunten Kammer werden der Ersten Kammer zugewiesen
- 17. Bei Verwerfung und Rücknahme eines Rechtsmittels und seiner erneuten Einlegung findet eine neue Anrechnung auf den Turnus nicht statt. Die Sache gelangt an dieselbe Kammer, bei der die verworfene oder zurückgenommene Sache anhängig gewesen ist.
- 18. Ist ein Verfahren wegen einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes im Rechtsmittelweg an eine Kammer gelangt, so ist diese auch für das Hauptsacheverfahren zuständig. Beide Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.
- 19. Die Regelung C 18 gilt auch für einstweilige Verfügungsverfahren auf vorläufige Weiterbeschäftigung bzw. Entbindung hiervon nach § 102 Abs. 3 und 5 BetrVG.
- 20. Mehrere Verfahren können nur bei der Kammer verbunden werden, der das erste Verfahren zugeteilt worden ist.
- 21. Wird in mehreren Verfahren über Rechte und Pflichten aus demselben Arbeitsverhältnis gestritten oder über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Beendigung desselben Arbeitsverhältnisses, so ist für das zweite und die weiteren Verfahren dieser Art diejenige Kammer zuständig, an die das vorausgegangene Verfahren gelangt.

Das gilt auch dann, wenn dieses Verfahren inzwischen beendet ist. Um dasselbe Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Bestimmung handelt es sich auch dann, wenn nach der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses dessen Parteien ein neues Arbeitsverhältnis miteinander eingegangen sind. Arbeitsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind auch sonstige Dienstverhältnisse. Zu den vorstehend genannten Verfahren gehören auch Beschwerden in Beschlussverfahren, sofern sie ein bestimmtes Arbeitsverhältnis betreffen, mit Ausnahme von Verfahren nach § 126 InsO.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend für Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 ArbGG, sofern dieselben Arbeitnehmer Partei sind.

Ausgenommen sind Verfahren, in denen das vorausgegangene Verfahren an die Achte oder Neunte Kammer gelangt ist; Verfahren, in denen das vorausgegangene Verfahren an die Neunte Kammer gelangt ist, werden der Ersten Kammer zugewiesen. Verfahren, in denen das vorausgegangene Verfahren an die Achte Kammer gelangt ist, werden unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus in die Verteilung gegeben.

- 22. Sind in einem Verfahren mehrere Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen Kläger bzw. Klägerinnen oder Beklagte oder sind in einem Beschlussverfahren mehrere Arbeitsverhältnisse betroffen, wird die Sache in dem jeweiligen Turnus ohne Berücksichtigung einer Sonderzuständigkeit verteilt.
- 23. Wird in verschiedenen Verfahren darüber gestritten,
 - a) ob derselbe Arbeitnehmer oder dieselbe Arbeitnehmerin leitender Angestellter oder leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG ist,
 - b) ob die Voraussetzungen für eine Arbeitsbefreiung desselben Betriebsratsmitgliedes im Sinne von § 37 Abs. 2 BetrVG oder § 38 BetrVG gegeben sind,
 - ob betriebsbedingte Gründe für die Durchführung derselben Betriebsratsaufgaben außerhalb der Arbeitszeit gemäß § 37 Abs. 3 BetrVG vorliegen,
 - d) ob dieselbe Bildungsveranstaltung für Betriebsratsmitglieder erforderliche Kenntnisse im Sinne von § 37 Abs. 6 BetrVG vermittelt,

- e) ob eine Genehmigung der obersten Behörde eines Landes für dieselbe Schulungs- und Bildungsveranstaltung im Sinne von § 37 Abs. 7 BetrVG vorliegt,
- f) in welchem Umfang dasselbe Betriebsratsmitglied einen Anspruch auf bezahlte Freistellung für die Teilnahme an bestimmten Schulungs- und Bildungsveranstaltungen hat,
- g) ob für dieselbe Angelegenheit die Zuständigkeit einer Einigungsstelle gegeben ist, ob ein Vorsitzender/eine Vorsitzende für eine Einigungsstelle zu bestellen und/oder die Anzahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer einer Einigungsstelle zu bestimmen ist, ob über die Anfechtbarkeit, die Rechtsunwirksamkeit oder die Durchführung der Entscheidung derselben Einigungsstelle im Beschlussverfahren gestritten wird,
- h) ob die Durchführung derselben Betriebsrats-, Schwerbehindertenvertretungsoder Aufsichtsratswahl ordnungsgemäß ist bzw. war,

so ist für die Verfahren der gleichen Fallgruppe die Kammer zuständig, an die das erste Verfahren gelangt. Dies gilt unabhängig davon, ob im Urteilsverfahren oder im Beschlussverfahren gestritten wird.

Ausgenommen sind Verfahren, in denen das vorausgegangene Verfahren an die Achte oder Neunte Kammer gelangt ist; Verfahren, in denen das vorausgegangene Verfahren an die Neunte Kammer gelangt ist, werden der Ersten Kammer zugewiesen. Verfahren, in denen das vorausgegangene Verfahren an die Achte Kammer gelangt ist, werden unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus in die Verteilung gegeben.

24. Macht ein Betriebsrat oder sein Verfahrensbevollmächtigter die Erstattung von Anwaltskosten geltend, die aufgrund eines Verfahrens entstanden sind, bei dem der Betriebsrat Beteiligter war, so ist die Kammer zuständig, der das Vorverfahren zugeteilt wurde.

Ausgenommen sind Verfahren, in denen Vorverfahren an die Achte oder Neunte Kammer gelangt sind; Ausgenommen sind Verfahren, in denen das vorausgegangene Verfahren an die Achte oder Neunte Kammer gelangt ist; Verfahren, in denen das vorausgegangene Verfahren an die Neunte Kammer gelangt ist, werden der Ersten Kammer zugewiesen. Verfahren, in denen das vorausgegangene Verfahren an die Achte Kammer gelangt ist, werden unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus in die Verteilung gegeben.

- 25. Jede vom Turnus unabhängig vorzunehmende Zuteilung ist auf den Turnus anzurechnen.
- 26. Jede Abgabe einer Sache an eine andere Kammer, gleichgültig aus welchem Grunde, hat zur Folge, dass die übernehmende Kammer beim nächsten Turnus nicht, die abgebende Kammer doppelt zu berücksichtigten ist.
- 27. Im Falle der Prozessverbindung gemäß § 147 ZPO ist die abgebende Kammer jedoch nicht doppelt zu berücksichtigen; die übernehmende Kammer wird höchstens dreimal nicht berücksichtigt, wenn mehrere Sachen mit einer anderen Sache verbunden werden.
- 28. Bei einer erfolgreichen Ablehnung oder Selbstablehnung eines Vorsitzenden/einer Vorsitzenden wird die Kammer des oder der stellvertretenden Vorsitzenden beim nächsten Turnus nicht, die Kammer des oder der abgelehnten Vorsitzenden doppelt berücksichtigt.
- 29. Ist ein Vorsitzender/eine Vorsitzende gemäß § 41 ZPO von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, so ist nicht seine/ihre Kammer, sondern unter Anrechnung auf den Turnus die seines/ihres Stellvertreters, seiner/ihrer Stellvertreterin zuständig. Dies gilt entsprechend, wenn ein Vorsitzender/eine Vorsitzende in einer Sache eine Nebentätigkeit als Schiedsrichter, Schlichter, Mitglied einer Vermittlungs- oder Einigungsstelle bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz angezeigt hat.
- 30. Ist ein Vorsitzender/eine Vorsitzende durch Beschluss des Arbeitsgerichts nach § 100 ArbGG zum Vorsitzenden einer Einigungsstelle bestellt worden, so ist seine/ihre Kammer für eine Beschwerde gegen diesen Beschluss nicht zuständig. Ist ein Vorsitzender/eine Vorsitzende rechtskräftig zum/zur Vorsitzenden einer Einigungsstelle bestellt oder hat er/sie hierfür bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz eine Nebentätigkeit angezeigt, so ist seine/ihre Kammer nicht für solche später beim Landesarbeitsgericht anhängig werdenden Beschlussverfahren zuständig, in denen der Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat oder Konzernbetriebsrat und der Arbeitgeber über die

Berechtigung eines Beteiligten zur Anrufung dieser Einigungsstelle oder über deren Entscheidungsbefugnis streiten. Das gilt unabhängig von der Verfahrensart ebenfalls, wenn die von einer Einigungsstelle getroffene Regelung auf ihre Rechtswirksamkeit überprüft werden soll oder die von einer Einigungsstelle getroffene Regelung auszulegen oder anzuwenden ist und der/die Vorsitzende der im Turnus zuständig werdenden Kammer als Vorsitzender/Vorsitzende dieser Einigungsstelle tätig geworden ist. Das gilt entsprechend bei der Auslegung oder Anwendung eines Tarifvertrages, der in einer Tarifschlichtung zustande gekommen ist, bei welcher der oder die Vorsitzende die Tarifschlichtung geleitet hat. In den vorgenannten Fällen ist die Sache unter Auslassung der Kammer des/der Vorsitzenden der Einigungsstelle oder der Schlichtungsstelle im jeweiligen Turnus unter Anrechnung auf diesen zu verteilen.

31. Wird eine Vorsitzende/ein Vorsitzender als Güterichter/in tätig, wird ihrer/seiner Kammer im Turnus "Berufungen" für je zwei Güteverfahren eine Sache gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt am ersten Arbeitstag nach der ersten Sitzung in dem zweiten Güteverfahren.

Wäre für eine Sache, in der eine Vorsitzende/ein Vorsitzender als Güterichter/in tätig gewesen ist, die Kammer dieser/dieses Vorsitzenden zuständig, so ist für diese Sache unter Anrechnung auf den Turnus die Kammer des/der nach der Geschäftsverteilung berufenen Stellvertreters/Stellvertreterin zuständig.

Ist ein Vorsitzender/eine Vorsitzende als Güterichter oder Güterichterin in einer Sache tätig gewesen, ist er oder sie für diese Sache abweichend von der Regelung B 1 nicht an erster und auch nicht an weiterer Position Stellvertreter oder Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden der Kammer, der die Sache zugeteilt worden ist.

- 32. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Anträge auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe.
- 33. Die Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen, soweit sie durch die Geschäftsverteilung einer Kammer des Landesarbeitsgerichts zuzuweisen sind, werden der Vierten Kammer zugeteilt.
- 34. Für Verfahren nach § 10 RPflG ist die Sechste Kammer zuständig.

- 35. Im Falle der Dienstunfähigkeit von Vorsitzenden, eines Zusatzurlaubs im Sinne von § 208 SGB IX, einer als beihilfefähig anerkannten Kur oder eines Sonderurlaubs gemäß Nr. 5 Buchst. e der Richtlinien für die Bewilligung von Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter (HmbSUrlR) nimmt seine/ihre Kammer ab dem Beginn der Dienstunfähigkeit, des Zusatzurlaubs bzw. des Sonderurlaubs nicht mehr am Turnus teil. Ausgenommen sind hiervon die Zuteilungen nach den Regelungen C 11, C 12, C 14, C 15, C 18, C 21, C 23 oder C 24. Mit Beginn der Dienstfähigkeit bzw. ab dem Ende des Zusatzurlaubs/Sonderurlaubs des/der Vorsitzenden nimmt die Kammer wieder am Turnus teil.
- Für Vereidigungen von Berufsrichterinnen und Berufsrichtern ist die Sechste Kammer zuständig.

D. Allgemeine Richtlinien

- 1. Die Turnusse aus dem Vorjahr werden fortgesetzt.
- 2. Ist eine Sache turnusgemäß oder unter Anrechnung auf den Turnus an eine Kammer gelangt, die nach der Geschäftsverteilung nicht zuständig ist, so ist sie an die am Tage ihres Eingangs auf der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts nach dem Turnus zuständige Kammer abzugeben. Die Zuteilung einer anderen, bis zu diesem Zeitpunkt bereits turnusgemäß verteilten Sache bleibt unberührt. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Sache am Tage ihres Eingangs in der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts nicht zur turnusmäßigen Verteilung gelangt ist.
- Nach dem ersten Termin zur mündlichen Verhandlung ist eine Abgabe ausgeschlossen. Dasselbe gilt im Falle des § 128 Abs. 2 ZPO von dem Zeitpunkt an, in dem die Parteien ihre Zustimmung zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt haben.
- 4. Haben sich verschiedene Kammern nach diesem Geschäftsverteilungsplan für unzuständig erklärt, wird auf Antrag einer dieser Kammern die zuständige Kammer oder, soweit eine zuständige Kammer nicht bestimmt werden kann, die erneute Verteilung durch das Präsidium bestimmt.

Hamburg, den 06. Dezember 2023

Präsidentin

des Landesarbeitsgerichts

(Brackert)

Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht

tzender Richter

h Landesarbeitsgericht

(Arndt)

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Indo

(Dr. Grote) Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

